

Standard- und Basistarif: Doch keine Pflicht?

— In MMW 3/2018, S. 24, hatten wir darüber berichtet, dass Vertragsärzte verpflichtet sind, Patienten im Standard- oder Basistarif der PKV zu behandeln, da beide Versicherungsformen auf Verträgen der KBV basieren. Eine aufmerksame Leserin hat uns aber auf Hinweise in der Rechtsprechung aufmerksam gemacht, nach denen dies nicht uneingeschränkt der Fall ist.

MMW-KOMMENTAR

Mit Beschluss vom 5. Mai 2008 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Pflicht der KVen und der KBV zur Sicherstellung der privatärztlichen Behandlung im Standard- und Basistarif nicht unmittelbar in die Berufsfreiheit der Vertragsärzte eingreift.

Begründung: Der gesetzliche Auftrag betref-fe die Ärzte nicht direkt. Tatsächlich müssten ja keineswegs alle Vertragsärzte in diese Sicherstellung einbezogen werden – als Vertragsarzt müsse man definitionsgemäß lediglich die in der GKV versicherten Men-schen versorgen (Az.: 1 BvR 807/08).

Man darf auch an die politische Diskussion erinnern, die der Koalitionsvertrag von 2005 auslöste. Die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD hatte darin eine Behandlungspflicht für privatversicherte Personengruppen vor-gesehen, und als Beispiele Beihilfeberechtigte und Standardtarifversicherte genannt. Die Pflicht sollte bei wahlärztlichen Leistungen in Krankenhäusern und auch bei niederge-lassener Ärzten gelten. Gegen das Vorhaben wurden allerdings erhebliche verfassungs-

rechtliche Einwände laut. Der Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen gab so-gar ein Rechtsgutachten in Auftrag. Am Ende ließ die Koalition von der Idee einer unmittel-baren Behandlungspflicht ab.

Was heißt das nun für die Vertragsärzte? Im Prinzip könnte man unter Berufung auf diese Rechtsquellen die Behandlung von Standard- und Basistarifversicherten ablehnen. Die Begründung wäre, dass man nur zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ver-pflichtet sei und die Standard- und Basistarif-versicherten sich außerhalb dieses Systems befinden. Dies gilt selbstverständlich nicht in Notfällen! Bei Lebensgefahr oder anderen Befunden, deren medizinische Versorgung keinen Aufschub duldet, ist und bleibt die Be-handlung ärztliche Pflicht.

Ab wann lohnt sich die NäPA finanziell?

— Voraussetzung für den Einsatz nicht-ärztlicher Praxisassistenten (NäPA) und die Berechnung der Nrn. 03 060, 03 062 und 03 063 EBM ist die Genehmigung der KV. Laut Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) muss dafür jährlich eine Erklärung abgegeben werden, dass die NäPA mit mindestens 20 Wochenstunden angestellt ist. Die Praxis muss außerdem in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens 700 Behandlungsfälle versorgt haben. Bei Gemeinschaftspraxen kommen 521 Fälle für jeden weiteren Arzt hinzu. Alternativ müssen mindestens 120 Patienten ab einem Alter von 75 Jahren versorgt worden sein. Für jeden weiteren Arzt kommen 80 hinzu.

MMW-KOMMENTAR

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, setzt die KV automatisch die Nrn. 03 060/03 061 zu. Die Praxis erhält so bis zu 2.535,72 Euro im

Quartal – unabhängig von der Zahl der NäPA. Die Pauschale wird sogar schon ge-zahlt, wenn die Mitarbeiterin mit der NäPA-Fortbildung begonnen hat, dann aber für höchstens vier Quartale.

Will man das Gehalt einer NäPA voll aus den Erträgen refinanzieren, muss man sie auch außer Haus einsetzen. Hier-zu stehen die Besuche nach den Nrn. 03 062–03 065 EBM zur Verfügung. Nun heißt es rechnen! Die maximale KV-Pauschale bedeutet Einnahmen von 845,24 Euro im Monat. Dagegen erhält eine NäPA im 5.–8. Berufsjahr laut MFA-Tarif 2.455,48 Euro. Das er-gibt eine Lücke von 1.610,24 Euro. Ein Besuch nach den Nrn. 03 062/03 064 wird mit 19,82 Euro vergütet. Die NäPA müsste also 81 Mal pro Monat (!) ausrücken, um ihr Gehalt zu refinanzieren.

Vergessen darf man dabei aber nicht, dass ein vergleichbarer Hausbesuch

durch den Arzt nach Nr. 01 410 unter Budget mit nur 23 Euro vergütet wird und bei der Plausibilitätsprüfung mit 20 Minuten zu Bu-che schlagen. NäPA-Besuche werden extra-budgetär vergütet und haben keine Zeitvorgabe.

